

## Erkrankung Beschäftigter an SARS-Covid-19 am Arbeitsplatz – Verdacht einer Berufskrankheit

in Deutschland ist seit langem geregelt, dass Beschäftigte / Versicherte zu entschädigen sind, wenn sie durch die Arbeit krank geworden sind.

Nach Nr. 3101 der Anlage 1 der Verordnung über Berufskrankheiten sind Infektionskrankheiten eine Berufskrankheit, wenn „der Versicherte im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig oder durch andere Tätigkeiten der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt war“. SARS-Covid-19 ist eine Infektionskrankheit.

Sind in Ihrem Unternehmen mit SARS-Covid-19 Infizierte beschäftigt, haben Sie als Arbeitgeber zu prüfen, ob eine Infektion am Arbeitsplatz ausgeschlossen werden kann. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Infektion am Arbeitsplatz erfolgte, ist z.B. gegeben, wenn

- mehrere Mitarbeiter\*innen einer Abteilung erkrankt sind oder
- erkrankte Patienten / Bewohner behandelt / betreut wurden oder
- nachweislich Kontakt mit erkrankten Kund\*innen bestand.

Kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass die Mitarbeiter\*innen sich bei der Arbeit infiziert haben, ist der Verdacht auf eine Berufskrankheit (Verdachtsanzeige) bei der zuständigen Berufsgenossenschaft zu melden. Sie als Arbeitgeber sind nach §193 Abs2 SGBVII zum Melden einer Verdachtsanzeige verpflichtet.

Wird das Berufskrankheitenverfahren nicht eingeleitet, verlieren die Erkrankten ggfs. ihren Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Zu den Leistungen gehören beispielsweise:

- Behandlungskosten
- Lohnersatzleistungen
- Rente
- Umschulungsmaßnahmen

Bis heute ist nicht abschließend geklärt, ob und wenn ja welche Beeinträchtigungen nach einer **Erkrankung durch SARS-COVID-19 zurückbleiben. Die Wissenschaft vermutet Folgeerkrankungen wie neurologische Störungen und Schädigungen der Lunge und des Herzens.**

In der Senatsverwaltung Integration, Arbeit Soziales wurde am 01.3.2020 eine Beratungsstelle Berufskrankheitenverfahren eingerichtet. Die Leitung wurde Karin Wüst übertragen. Gerne unterstützen wir Sie bei Rückfragen. Sie erreichen uns per E-Mail [beratungsstelle.bkv@senias.berlin.de](mailto:beratungsstelle.bkv@senias.berlin.de) oder telefonisch unter 9028-1453.

Bitte informieren Sie ihre Beschäftigten und wenn vorhanden den Betriebsrat in Ihrem Unternehmen über das Schreiben.

**Dienstgebäude:** Oranienstraße 106, 10969 Berlin (barrierefreier Zugang der Kategorie D)  
**Fahrverbindungen:** U8 Moritzplatz, Bus M29; U6 Kochstr., Bus M29; U2 Spittelmarkt (ca. 10 Min. Fußweg); S1/S2/S25 Anhalter Bahnhof, Bus M29; Bus M29, 248;  
**Zahlungen bitte bargeldlos** nur an die Landeshauptkasse, Klosterstr. 59, 10179 Berlin über eine der folgenden Bankverbindungen:  
**Bankverbindung 1:** Postbank Berlin IBAN: DE 47 100 100 100 000 058 100 BIC: PBNKDEFF100  
**Bankverbindung 2:** Berliner Sparkasse IBAN: DE 25 100 500 000 990 007 600 BIC: BELADEBEXX  
**Bankverbindung 3:** Deutsche Bundesbank IBAN: DE 53 100 000 000 010 001 520 BIC: MARKDEF1100

E-Mail: [Karin.Wuest@senias.berlin.de](mailto:Karin.Wuest@senias.berlin.de)  
Internet: [www.berlin.de/sen/ias/](http://www.berlin.de/sen/ias/)

(Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur bitte ausschließlich an [post@senias.berlin.de](mailto:post@senias.berlin.de), kein Empfang verschlüsselter Dokumente!)